



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Einstellung des LSB-Ausschlussverfahrens gegen DSG Eintracht Gladau e.V.

Kleine Anfrage - **KA 8/3975**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 24.09.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Einstellung des LSB-Ausschlussverfahrens gegen DSG Eintracht Gladau e.V.

Kleine Anfrage – KA 8/3975

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB) hat am 29. September 2025 einstimmig beschlossen, das gegen seinen Mitgliedsverein DSG Eintracht Gladau e.V. (Landkreis Jerichower Land) laufende Ausschlussverfahren einzustellen. Grundlage war eine von dem Verein und seinem Vorstand unterzeichnete Verpflichtungserklärung.¹ Der jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt extrem rechts unterwanderte Verein bleibt damit Mitglied im LSB.² Dieser hatte das Verfahren bereits am 25. November 2023 auf Grundlage seiner Satzung eröffnet, nachdem, „schwerwiegende, auch öffentlich kursierende Verdachtsmomente“ bekannt geworden waren.³

Der im Jerichower Land aktive Neonazi Dennis Wesemann war nach seinem Wechsel zu Eintracht Gladau 2016 dessen prägende Figur. Zuvor begründete er den FC Ostelbien Dornburg mit⁴, der 2015 vom LSB ausgeschlossen wurde, da er mit Personen aus dem Milieu der lokalen Neonaziszene und extrem Rechten durchdrungen war.⁵ Der damalige LSB-Präsident Andreas Silbersack betonte, die „Satzung sieht den Ausschluss eines Mitgliedes bei groben Verstößen gegen

¹ „Der LSB Sachsen-Anhalt stellt Ausschlussverfahren gegen DSG Eintracht Gladau nach Erfüllung von Auflage ein“, lsb-sachsen-anhalt.de, 08.10.2025, abrufbar unter: <https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/service/materialien/presseportal/detailansicht/der-lsb-sachsen-anhalt-stellt-ausschlussverfahren-gegen-dsg-eintracht-gladau-nach-erfuellung-von-auflage-ein-1>

² „Fußballmannschaft mit Rechtsextremen darf weiterspielen“, deutschlandfunk.de, 13.03.2024, online hier: <https://www.deutschlandfunk.de/dsg-gladau-faq-100.html>

³ Siehe Fußnote 1

⁴ „Verstärkung von rechts außen“, taz.de, 23.04.2016, online hier: <https://taz.de/Rechtsextremer-in-Verein-aufgenommen/!5294780/>

⁵ „Rausschmiss aus dem Landesverband“, taz.de, 21.11.2015, online hier: <https://taz.de/Rechter-Fussballclub-Ostelbien-Dornburg/!5254631/>

⁶ „Landessportbund wirft rechtsextremen Verein raus“, sueddeutsche.de, 31.08.2015, online hier: <https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-landessportbund-wirft-rechtsextremen-verein-raus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150831-99-10497>

sportliches Verhalten oder die Interessen des LSB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein vor.“⁶

Eintracht Gladau & Wesemann waren bereits Gegenstand einer früheren Kleinen Anfrage der Fragestellerin an die Landesregierung.⁷ Diese gab 2024 an, „dass sich unter den Spielern des Fußballvereins „DSG Eintracht Gladau e.V.“ unter anderem Personen befinden, die zuvor als Rechtsextremisten in Erscheinung getreten sind.“⁸ Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) dokumentierte in einem Reader zu dem Verein 27 Rechtsextreme sowie „ein Klima der Angst, gehäufte körperliche und verbale Gewalt gegenüber Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern“.⁹ Im November 2023 schloss der FSA die Eintracht Gladau vom Spielbetrieb aus, mit öffentlicher Unterstützung des LSB.¹⁰ Auf Einspruch des Vereins hob das FSA-Verbandsgericht nach Angaben der TAZ den Ausschluss wieder auf, „die Gesinnung Einzelner, sofern sie sich nicht im Rahmen des Fußballverbandes äußere, reiche nicht für einen Ausschluss aus“.¹¹ Während der knapp zwei Jahre dauernden Prüfung durch den LSB kamen laut dem Bericht der TAZ neue Entwicklungen um den Verein zutage: Anfang 2025 wurde eine eigene Kampfsportabteilung eröffnet; ein Vereinsmitglied wurde zudem vom Amtsgericht Burg wegen einer politisch motivierten Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt (nicht rechtskräftig, Stand November 2025).¹² Im November 2025 stand Wesemann im Verdacht, bei einer extrem rechten Buchmesse in Halle (Saale) den Landtagsabgeordneten Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) körperlich angegriffen zu haben; Wesemann bestritt die Vorwürfe.¹³ Dort begleitet hatte er nach Angaben der TAZ die extrem rechte Influencerin Michelle Gollan,

⁷ „Die extrem rechte Szene im Landkreis Jerichower Land“, Kleine Anfrage Henriette Quade und Antwort der Landesregierung (Drs. 8/4137), 02.05.2024, Antworten auf Fragen 15 bis 23, abrufbar unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4137dak.pdf>

⁸ „Die extrem rechte Szene im Landkreis Jerichower Land“, Kleine Anfrage Henriette Quade und Antwort der Landesregierung (Drs. 8/4137, Antwort auf Frage 15.1, abrufbar unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4137dak.pdf>)

⁹ „Rechtsextreme im Provinzfußball: Schwer auszuhalten“, taz.de, 15.11.2025, online hier: <https://taz.de/Rechtsextreme-im-Provinzfußball/!6123661/>

¹⁰ „Rechtsaußen vom Platz gestellt“, taz.de, 09.11.2023, online hier: <https://taz.de/Fussballverbot-fuer-Rechtsextremisten/!5968110/>

¹¹ Siehe Fußnote 8

¹² Siehe Fußnote 8

¹³ „Grünen-Politiker bei Demo gegen rechte Buchmesse in Halle angegriffen“, mdr.de, 09.11.2025, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/halle/angriff-politiker-gruene-demo-buchmesse-seitenwechsel-100.html>

gemeinsam mit seinem Bruder, der nach Angaben der TAZ in der Kampfsportabteilung des Vereins trainierte.¹⁴

Gemäß § 1 Abs. 2 SportFG LSA soll die Sportförderung durch das Land der „Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung menschenverachtender, rechtsextremer, rassistischer und sexistischer Einstellungen“ sowie der „Stärkung demokratischer Werte wie Fairness, Teamgeist und wechselseitigem Respekt“ dienen. Zuständige Behörde für die Vergabe der Fördermittel der Vereinsförderung ist der Landessportbund Sachsen-Anhalt als Beliehener (§ 2 SportFG AVO LSA).

Im November 2025 erklärte die Präsidentin des LSB gegenüber der TAZ, „Der organisierte Sport kann kein Sittenwächter sein, ob demokratische Werte in Deutschland auch außerhalb des Sports gelebt werden.“ Ein freiwilliges Schulungsangebot zu „demokratischen Werten im Sport“ hatte Eintracht Gladau bis dahin nicht angenommen; in der Kreisoberliga Jerichower Land wurde von einem „lächerlichen“ Angebot des LSB an den Verein und die dortigen extrem Rechten gesprochen.¹⁵ Der LSB steht seit Jahren wegen seines Umgangs mit der extremen Rechten im Sport in der Kritik.¹⁶

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) und der Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V. (FSA) unterfallen mit Blick auf die Fragestellung der Kleinen Anfrage keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Landesregierung dankt daher dem LSB und dem FSA für ihre Unterstützung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu DSG Eintracht Gladau vor?

¹⁴ Siehe Fußnote 9

¹⁵ Siehe Fußnote 9

¹⁶ Siehe u.a. „Rechtsextreme bei la familia Fightclub e.V./Sportförderung durch das Land“, Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade und Antwort der Landesregierung (Drs. 8/3973), 05.04.2024, abrufbar unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d3973dak.pdf>

Frage 2:

Hat die Landesregierung Kenntnis, dass rechtsextreme Gruppierungen/deren Mitglieder und/oder Personen aus den Bereichen Neonazismus, extrem Rechte, organisierte Kriminalität, Rocker-Szene bei dem o. g. Verein trainieren?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zwischen dem o. g. Verein und Personen aus der Neonazi-Szene oder anderen Spektren der extremen Rechten vor?

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Rolle von Dennis Wesemann im Verein vor?

Frage 5:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Dennis Wesemann und dessen Aktivitäten, dessen Einbindung in und Bedeutung für die extreme Rechte in Sachsen-Anhalt vor?

Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antworten auf die Fragen 15 bis 16 der Kleine Anfrage 8/2166 verwiesen.

Frage 5a):

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu extrem rechten Aktivitäten von Dennis Wesemann in Sachsen-Anhalt sowie anderen Bundesländern und Ländern? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Thema, Ort, beteiligten Gruppierungen.

Frage 5b):

An welchen Aktivitäten extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts nahm Dennis

Wesemann in den Jahren 2024 bis zum Einreichen der Kleinen Anfrage teil? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Aktivität, Datum, Thema, Ort, Teilnehmerzahl und Veranstalterin.

Antwort auf die Fragen 5a) und 5b):

Die Fragen 5a) und 5b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Fragen werden dahingehend ausgelegt, dass nach Aktivitäten gefragt wird, an deren Planung oder Durchführung sich Rechtsextremisten maßgeblich beteiligten, die von Rechtsextremisten angemeldet oder durchgeführt wurden oder an denen hauptsächlich Rechtsextremisten teilnahmen. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen derzeit nicht vor.

Frage 6:

In welcher Höhe hat der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 Fördermittel des Landes nach dem SportFG LSA erhalten? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Fördertatbestand, Summe.

Antwort auf Frage 6:

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG hat der Verein folgende Pauschalen erhalten:

Jahr	Fördertatbestand		Summe
	§§ 8 Abs. 1, 13 SportFG in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des SportFG* (Pauschalförderung)	§§ 8 Abs. 1, 13 SportFG in Verbindung mit § 10a der Verordnung zur Ausführung des SportFG** (Coronapauschale)	
2018	257,20 Euro		257,20 Euro
2019	257,20 Euro		257,20 Euro
2020	261,20 Euro		261,20 Euro

2021	294,20 Euro	690,00 Euro	984,20 Euro
2022	364,50 Euro	800,00 Euro	1.164,50 Euro
2023	679,70 Euro	625,00 Euro	1.304,70 Euro
2024	472,70 Euro		472,70 Euro
2025	466,80 Euro		466,80 Euro

*in der Fassung vom 5. Juni 2025, GBVI. LSA S. 408

**in der Fassung vom 20. Mai 2021, GVBl.LSA S. 288 und in der Fassung vom 8. März 2022, GBVI. LSA S. 57

Frage 7:

Hat der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 über die in Frage 6 erfragten Förderungen hinaus Fördermittel des Landes erhalten? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Fördertatbestand, Summe.

Antwort auf Frage 7:

Hierzu liegen dem Ministerium für Inneres und Sport keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Wurden durch den Landessportbund dem o. g. Verein Förderungen nach dem SportFG LSA für das Jahr 2026 zugesagt/entsprechende Bescheide versandt? Bitte unter Angabe von Fördertatbestand und Summe beantworten.

Antwort auf Frage 8:

Mit Bescheid vom 9. Juni 2026 hat der LSB dem „DSG Eintracht Gladau e. V.“ eine Pauschale in Höhe von 438,80 Euro bewilligt.

Frage 9:

Hat die Landesregierung Kenntnis, dass der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 andere Förderungen der öffentlichen Hand (etwa Bund, Gemeinde) erhalten hat und wenn ja, in welcher Höhe? Bitte, soweit bekannt, nach Jahr, Fördermittelgeber, Fördertatbestand und Summe aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 9:

Nein.

Frage 10:

Welche Bestimmungen enthielten die Fördermittelbescheide der in Frage 6 erfragten Fördermittel? Bitte wörtlich wiedergeben.

Antwort auf Frage 10:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 11:

Wie ist das o. g. Ausschlussverfahren durch den LSB abgelaufen?

Frage 11a):

Welche Gremien waren beteiligt?

Frage 11b):

Wie wurden die verfahrensrelevanten Tatsachen ermittelt?

Antwort auf die Fragen 11 bis 11b):

Die Fragen 11 bis 11b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit eines Vereins im LSB einschließlich der erforderlichen Gremienbeteiligung erfolgt nach § 8 der Satzung des LSB.

Frage 11c):

Wurden Anhörungen durchgeführt und wenn ja, wer wurde mit welchem Ergebnis angehört?

Antwort auf Frage 11c):

Es wurden Anhörungen durchgeführt. Im Ergebnis wurden Profile auf Social Media gelöscht und das Bekenntnis zur Einhaltung der Werte im Sport gemäß der Satzung des LSB dokumentiert.

Frage 11d):

Wurde externe Expertise im Bereich extreme Rechte eingebunden und wenn ja, wie?

Antwort auf Frage 11d):

Nein.

Frage 11e):

Wurden Presse und social media ausgewertet?

Antwort auf Frage 11e):

Ja.

Frage 11f):

Wurde das Projekt „Sport bewegt Demokratie!“ des LSB in das Verfahren eingebunden und wenn ja, wie?

Antwort auf Frage 11f):

Das Projekt „Sport bewegt Demokratie“ wurde hinsichtlich avisierten Schulungsmaßnahmen eingebunden.

Frage 11g):

Wurde Unterstützung durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) eingeholt oder eingebunden und wenn ja, wie?

Antwort auf Frage 11g):

Nein.

Frage 12:

Von welchen Tatsachen ging der LSB bei seiner o. g. Entscheidung aus?

Antwort auf Frage 12:

Gründe, die zum Ausschluss aus dem LSB führen können, sind in § 8 Nr. 3 der Satzung des LSB benannt.

Frage 13:

Weshalb wurde der Verein nicht verpflichtet, Fortbildungen zum Thema Demokratie im Sport durchzuführen, sondern lediglich dazu eingeladen?

Antwort auf Frage 13:

Dies war nach Auskunft des LSB das Ergebnis der Prüfung der eingebundenen Rechtsanwaltskanzlei.

Frage 14:

Aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hob das Verbandsgericht des FSA den Ausschluss aus dem Spielbetrieb wieder auf? Gründe bitte jedenfalls in ihren wesentlichen Punkten wörtlich wiedergeben.

Antwort auf Frage 14:

Das Urteil des Verbandsgerichts des FSA vom 9. April 2024 liegt der Landesregierung nicht vor.

Frage 15:

Welche Rechtsmittel standen dem FSA gegen diese Entscheidung zur Verfügung und wurden diese genutzt? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort auf Frage 15:

Die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechts- und Verfahrensordnung des FSA sah keine weitere Rechtsmittelinstanz für diese Entscheidung vor.

Frage 16:

Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr, dass weiterhin staatliche Gelder im Wege der Sportförderung auch an solche Vereine gehen, in denen bekanntermaßen gewaltbereite extrem Rechte trainieren und damit auch für ihre Gewalttaten ausgebildet werden?

Antwort auf Frage 16:

Nach Kenntnisstand der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass Fördermittel der Sportförderung an Vereine im Sinne der Fragestellung fließen. Die Landesregierung nimmt eine solche abstrakte Gefährdung ernst. Sollten konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine entsprechende Nutzung von Vereinsstrukturen bekannt werden, stehen abgestufte Maßnahmen bis hin zum Entzug der Fördermittel zur Verfügung.

Frage 17:

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen derzeit, nach dem SportFG LSA vergebene Fördermittel dann zurückzufordern, wenn die Geförderten sich offen in Widerspruch zu den o. g. Zielen des SportFG LSA positionieren?

Antwort auf Frage 17:

Die Rückforderung von Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

Frage 18:

Hat die Landesregierung geprüft, über eine Änderung des SportFG LSA oder durch Fördermittelbescheide (ggf. Nebenbestimmungen) Geförderten aufzuerlegen, jedenfalls bei antisemitischen, rassistischen oder extrem Rechten Vorfällen in ihren Vereinen (Vereinsbetrieb) als auch ihrer Mitgliedschaft (soweit Belange der Allgemeinheit berührt sind) sich aktiv für die o. g. Ziele der Sportförderung einzusetzen und hierzu auch zu berichten sowie im Fall der Untätigkeit Fördermittel zurückzufordern?

Antwort auf Frage 18:

Nein. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 16 und 17 verwiesen.

Frage 19:

Sieht die Landesregierung den LSB, dessen Präsidentin angesichts von jedenfalls in Teilen militantem Neonazismus davon spricht, nicht „Sittenwächter“ zu sein, weiterhin als geeignet an, als Beliehener sicherzustellen, dass die gesetzlichen Ziele der Sportförderung verwirklicht werden?

Antwort auf Frage 19:

Ja. Die Landesregierung sieht keinen Anlass an der Eignung des LSB zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben zu zweifeln.

Frage 20:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Sportförderung künftig durch das LVwA oder die Investitionsbank des Landes abzuwickeln zu lassen?

Antwort auf Frage 20:

Der LSB ist zuständig für die Pauschalförderung nach §§ 8 und 9 SportFG. Alle weiteren Teile der Sportförderung werden von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt und dem Landesverwaltungsamt wahrgenommen.



LSB Sachsen-Anhalt e.V. · Postfach 11 01 29 · 06015 Halle (Saale)

DSG Eintracht e.V.

Brandensteiner Str. 34
39307 Gladau

Vorstandsvorsitzender

PF 11 01 29
06015 Halle (Saale)

0345 5279-201
knoch@lsb-
sachsen-anhalt.de
lsb-sachsen-anhalt.de

**Halle (Saale)
den, 16.04.2025**

**Förderung gemäß § 8 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) des Landes
Sachsen-Anhalt**

Bescheid PF2025/40090

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt vom 08.12.2021 in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes (AVO SportFG) vom 08.12.2016, zuletzt geändert am 23.04.2021, wird Ihnen eine Pauschale zur Finanzierung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Jahr 2025, auf der Grundlage Ihres Antrages mittels elektronischer Bestandserhebung zum 31.12.2024, bewilligt.

**Partner des Sports in
Sachsen-Anhalt**

Der Gesamtbetrag der Pauschale beträgt:

466,80 €



Die Auszahlung der Pauschale 2025 erfolgt § 4 AVO SportFG bis zum 30.06.2025 auf das von Ihnen in Phoenix II benannte Konto des Vereins.



Bei der gewährten Pauschalförderung handelt es sich um Mittel des Landes Sachsen-Anhalt.

Sollten Sie eine Auskunft hinsichtlich des Zuschussbetrages begehren, können Sie sich an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. wenden.



Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin: Silke Renk-Lange
Vertretungsberechtigter Vorstand:
Tobias Knoch, Torsten Künke,
Ines Kramer

Hausanschrift:
LSB Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle (Saale)

Steuernummer:
110/143/46106
Finanzamt Halle (Saale)
VR 31204, Amtsgericht Stendal

Bankverbindung: Saalesparkasse
BLZ 800 537 62 | Konto 385 322 222
IBAN: DE29 8005 3762 0385 3222 22
BIC: NOLADE21HAL

Kriterium	Wert	LSB Stand 28.02.2025	Summe Pauschalförderung 2025
Grundkomponente			
Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	3,45 €	14	77,00 €
Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1,50 €	97	145,50 €
Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen mit einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen DOSB-Lizenz, einer Trainer- oder Übungsleitervereinbarung und einem unterzeichneten Ehrenkodex	100,00 €	1	100,00 €
Anzahl der ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager/-innen und Jugendleiter/-innen mit einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen DOSB-Lizenz, einer Tätigkeitsvereinbarung und einem unterzeichneten Ehrenkodex	0,00 €	0	0,00 €
leistungssporttragender Verein gemäß § 1 Abs. 6 AVO SportFG	0,00 €	0	0,00 €
Bonuskomponente			
Anzahl der Mitglieder in einem Landesfachverband, der ordentliches Mitglied im LSB ist	1,30 €	111	144,30 €
Allgemeiner Mitgliederzuwachs im Verein zum Vorjahr	0,00 €	0	0,00 €
Anerkennung als Landesleistungszentrum gemäß § 1 Abs. 3 AVO SportFG	0,00 €	0	0,00 €
Anerkennung als Landesleistungstützpunkt gemäß § 1 Abs. 4 AVO SportFG	0,00 €	0	0,00 €
Anerkennung als Talentgruppe gemäß § 1 Abs. 5 AVO SportFG	0,00 €	0	0,00 €
je Schwerpunktsportart in leistungssporttragenden Vereinen	0,00 €	0	0,00 €
Medaillenleistung eines Vereins, unabhängig von der Anzahl der Medaillen, in einer Schwerpunkt- oder Fördersportart (gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AVO SportFG) im Vorjahr bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchsleistungssport oder bei internationalen Meisterschaften im Hochleistungssport. Es zählt der jeweilige Saisonhöhepunkt.	0,00 €	0	0,00 €
Anzahl der Sportler, die nach gültigem Leistungssportkonzept und den entsprechenden Einschulungskennziffern an die Eliteschulen des Sports gewechselt sind oder einen Statuswechsel vom Talentschüler zum Leistungssportschüler vollzogen haben	0,00 €	0	0,00 €
Hauptamtliche Trainer/-innen mit mindestens einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen und vom DOSB anerkannten Trainer B-Lizenz	0,00 €	0	0,00 €
Summe Pauschalförderung 2025			466,80 €

Hinweise zum Kontrollverfahren und zur Datenspeicherung und -übermittlung

Die Vereine, die eine Pauschale erhalten haben, geben dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. mit der elektronischen Bestandserhebung zum 31.12.2025 Auskunft für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. prüft die Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium bis zum 31. Juli des Folgejahres ab.

Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihres Antrages zum Zwecke der Sportförderung (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Nur die an der Antragsbearbeitung beteiligten Stellen und Finanzinstitute erhalten im erforderlichen Umfang Zugriff auf Ihre Daten. Ihre Daten werden von uns mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgte. Sie haben das Recht auf Auskunft über die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Sofern Sie ihren Anspruch geltend machen möchten, bitten wir Sie, zu Ihrem Schutz ihre Identität hinreichend nachzuweisen und Ihr Anliegen zu konkretisieren (bspw. den Vorgang oder Zeitraum) sowie mit einem aussagekräftigen Betreff (z.B. Auskunftersuchen) zu versehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.lsb-sachsen-anhalt.de sowie von unserem Datenschutzbeauftragten (LSB Sachsen-Anhalt e. V., 06114 Halle, Maxim-Gorki-Str. 12; Tel. 0345-52 79 0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst

Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes über die auf der Internetseite <https://vg-md.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Knoch
Vorstandsvorsitzender

Ines Kramer
Finanzvorstand

Torsten Kunke
Sportvorstand